

# MERKBLATT

## Mitwirkungspflichten für Bezieher/innen von Taubblindengeld, die innerhalb von Einrichtungen leben

Es besteht die Verpflichtung, uns sofort über eingetretene Änderungen zu unterrichten bei:

- 1. Leistungen aus der Pflegeversicherung**  
Wenn sich die Höhe der Pflegeleistungen bzw. des Pflegegrades ändert, ist uns eine Fotokopie des Änderungsbescheides der Pflegekasse zuzusenden.
- 2. Veränderungen des Seh- oder Hörvermögens**  
Geplante bzw. durchgeführte Augenoperationen, Augen-/Laserbehandlungen oder Injektionstherapien bzw. Operationen das Hörvermögen betreffend sind uns sofort mitzuteilen. Dies kann Auswirkungen auf die Höhe bzw. die Weiterzahlung unserer Leistung haben.
- 3. Wechsel der Einrichtung/Entlassung aus der Einrichtung**  
Ein Wechsel in eine andere Einrichtung ist uns mitzuteilen. Der Wechsel in eine außerhessische Einrichtung führt zum Wegfall des Leistungsanspruches. Der Auszug aus einer Einrichtung in eine innerhalb Hessens gelegene Privatwohnung ist ggf. mit einer Erhöhung des Leistungsanspruches verbunden.
- 4. Wechsel des Geldinstitutes oder der Kontonummer**
- 5. Taubblindheitsbedingte Mehraufwendungen**  
Wenn die Nutzung der Leistung ganz oder teilweise für taubblindheitsbedingte Mehraufwendungen nicht mehr möglich ist, sind wir sofort zu informieren.

**Durch unterlassene Anzeige eingetretene Überzahlungen werden in jedem Falle von uns zurückgefordert.**

Wir bitten alle Anfragen und Mitteilungen nur unter Angabe des persönlichen Geschäftszeichens an uns zu richten.

Im Falle des Todes des Berechtigten sind wir zu informieren. In diesem Fall stehe unsere Leistung nur noch bis zum Ablauf des Sterbemonats zu. Der Anspruch auf die Leistung ist nicht vererblich.